

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Außerordentliche Gerichtstage; Neuorganisation; Inappellabilität der
Landgerichtsurteile]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

liche Gerichtssitzungen unentbehrlich, zu denen gewiß nur ein Teil der Dingpflichtigen entboten wurde.

Nach der Neuorganisation von 1587 wurden die Hauptgerichtstage nur von den „Zwölfen“ besucht, da an ihnen neue Sachen wegen des Rechts des Verklagten auf Abschrift der Klage und achttägigen Klagebeantwortungs-Termin (vgl. Münster. Ld. Ger. D. II tit. 4 alin. 2) nicht zum Spruche gelangen konnten, und man es in der Hand hatte, mit Hilfe der statutenmäßig zulässigen Vertagung eine Anzahl Spruchfachen zur Bevollwortung auf einen einzigen außerordentlichen Versammlungstag anzusetzen, an welchem aus gleich zu erörternden Gründen das ganze dingpflichtige Land erscheinen mußte.

Während der Beratung der „Zwölf“ mit den Dingpflichtigen hatten nicht nur alle zur Zahl der letzteren nicht gehörige im Gericht Anwesende, sondern auch die Parteien abzutreten (Ld. G. D. Art. 13). Es widerstreitet das der sächsischen Rechtsitte, wonach gerade in diesem Stadium des Processes die Parteien in die Lage gesetzt waren, den von den Urteileren gefundenen Wahrspruch zu schelten, und damit ihre Sache vor eine höhere Instanz zu ziehen, entspricht aber dem Grundsatz der Saterländischen Gerichtsordnung, daß die bevollworteten Urteile der Landesversammlung inappellabel sind.¹⁾

¹⁾ Ld. G. D. Art. 13: und wenn die sentenz also wird entlaten und erkennt, sollen das ganze land neben den zwolfen gleich ratificiren und befestigen; darmit sollen endlichen beide partien der sake entschieden sein“. Beweisartikel von 1615, Art. 3: „wormit (mit Publication des Erkenntnisses) dann die Partien ohne Besuchung weiters Rechtsens einen Frieden tragen müssen“; Referat über eine am 26. Aug. 1684 eingegangene Supplik der Saterländer: „und ihr eigen Gericht, wie von ihm (Karl d. Gr.) verordnet, gehalten, die Sentenz mit ihrem Siegel befestigen, davon kein Appelle verstattet

Der Grund für diese Rechtsverfälschung, auf deren berechnete Ausübung die Saterländer sich noch 1684 beriefen, kann nur in dem Bestreben gefunden werden, das Land möglichst gegen jeden Einfluß von Außen her abzuschließen. In ältester Zeit wird das Gogericht der comitia Sigiltra zu Sögel auf dem Hümmeling Oberinstanz für das Saterland gewesen sein. Mit der Loslösung des letzteren von jener dürfte dieß aufgehört haben.

Wie die Münstersche Landgerichtsordnung (II tit. 2) referiert, hatten sich die alten „Gödinge und Landgerichte“ selbst auch zu Appellationsinstanzen entwickelt. Im Saterland mag dieß ebenfalls stattgefunden haben, etwa so, daß von den außerordentlichen Gerichten mit beschränkter Zahl von Dingpflichtigen der Zug an die Vollgerichte gieng. Als dann die Münstersche Landgerichtsordnung den Gödingen und Landgerichten die Appellation nahm und an das Hofgericht zu Münster verwies, wird man im Saterlande, um mit dem auswärtigen Gericht, dessen Anrufung hohe Kosten verursachte und dessen Richter das heimische Landrecht nicht kannten, nicht in Berührung zu kommen, durch Landesbeschluß kurzweg die Appellationen untersagt, dafür aber, um möglichste Rechtssicherheit zu gewähren, nunmehr alle Urteile in der geschilderten Weise von dem Vollwort des ganzen Landes abhängig gemacht haben.

Wann die selbständige Judicatur der Landesversammlung zu Ramsloh überhaupt aufgehört habe, ist aus dem lückenhaften Aktenmaterial des Oldenburger Archivs nicht festzustellen. Mit dem Jahre 1706 beginnen die dort be-

würde“. — Nach Münster. Ob. Ger. D. III tit. 11 alin. 3 bleiben die Urteile der Bauergerichte, welche allein für „Feldsachen zwischen Bauersleuten“ zuständig, „ohne ferner Appellation“. Von den Go- und anderen Untergerichten geht die Appellation an das Hofgericht zu Münster (l. c. II tit. 30).

findlichen Akten des Friesoyther Gerichts in Saterländischen Markenprocessen, und von 1712 datieren die frühesten vorhandenen Appellationen in solchen Sachen an das Hofgericht in Münster.

In Verwaltungssachen war, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, die Zuständigkeit der Landesversammlung eine beschränkte, in sofern als ihre Beschlüsse der Bestätigung durch die münsterschen Oberbehörden bedurfte. So wird für die Landgerichtsordnung selbst eine nicht vorliegende bischöfliche Confirmation in Bezug genommen, und der Landesbeschluss von 1617¹⁾, betreffend das Verfahren bei dem Erwerb von Grundeigentum im Saterlande durch Ausländer, ergieng „auf Befehl und Zulassung“ des Drosten zu Kloppenburg.

Die Schüttemeister nennt Siebs, auf seine modernen saterländischen Gewährsmänner sich stützend, untergeordnete Gemeindebeamte, welche das Amt der Feldhüter und zugleich das der Eichmeister bekleideten (S. 250. 273). Nach der Schüttemeisterordnung lag ihnen jedoch die höhere Polizeiverwaltung ob. Sie übten die Aufsicht über die Wehrpflichtigen aus, führten den „Musterzettel“, revidirten die Waffen, welche die Wehrpflichtigen im Hause haben mußten, übten diese im Gebrauche derselben und

¹⁾ Hettema u. Posthumus S. 304: am Palmsonntag; ich vermag zur Zeit nicht zu entscheiden, ob in dem damals im Wesentlichen protestantischen Saterlande noch, wie sonst in den protestantischen Ländern, der Julianische Kalender galt, oder ob, wie in den katholischen Territorien, bereits der verbesserte Gregorianische Kalender eingeführt war. Nieberding (Saterland S. 377) gibt den Inhalt des Beschlusses falsch dahin an, daß keine Fremden in Zukunft aufgenommen werden sollten.